Ihr Name Sozialverband VdK Deutschland

Ihre Anmerkungen Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland zu den Vorschlägen der Rundfunkkommission zur Änderung des Medienstaatsvertrags

Die Rundfunkkommission hat am 26.09.2024 ihre Pläne zur Überarbeitung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks veröffentlicht. Darin werden striktere Regelungen für Online-Angebote und ein stärkerer Sendebezug der Inhalte geplant sowie presseähnliche Angebote verboten.

Das hat einen Verlust der vorhandenen Informationsvielfalt bei Online-Angeboten zur Folge. Der Sozialverband VdK Deutschland kritisiert dies ausdrücklich. Die Vielfalt und das Zwei-Sinne-Prinzip müssen aus Sicht des VdK gesichert und bestehen bleiben.

Sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch für junge Menschen ist diese Vielfalt wichtig und notwendig. Digitale Angebote werden nur dann genutzt, wenn es eine bunte und nicht eingeschränkte Mischung von Text, Audio, Video und Bild gibt.

Junge Menschen erhalten ihre Informationen und Nachrichten nicht auf linearem Wege. Daher sollten Nachrichteninformationen wie bisher zunächst schnell textlich vermittelt und dann mit Bildern und Videos flankiert werden.

Dies kritisiert die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Redakteursausschüsse in ihrer Stellungnahme. Auch wird die fehlende Beteiligung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Medienanstalten und der Programmmachenden stark bemängelt.

Der VdK fordert hier eine Beteiligung dieser äußerst relevanten Gruppe nachzuholen und auch endlich Verbände von Menschen mit Behinderungen zu beteiligen. Eine Überarbeitung der Vorschläge der Rundfunkkommission ist daher zwingend nötig.

Auch sieht der Sozialverband VdK einen Nachholbedarf bei den Regelungen zur Barrierefreiheit. Wir benötigen deutlich mehr barrierefreie Online-Angebote und keine Einschränkung von Informationen. Die Einschränkungen der Ausspielungsvielfalt von Text, Audio, Video und Bild stellt zudem ein Rückbau an Inhalten im Zwei-Sinne-Prinzip dar. . Das Zwei-Sinne-Prinzip ist essenziell in der barrierefreien Verbreitung von Telemedieninhalten. Es besagt laut DIN, dass Informationen immer für zwei einander ergänzende Sinne eindeutig dargestellt werden müssen. Also zum Sehen UND Hören. Inhalte in der eigenen Geschwindigkeit lesen zu können oder bildlich zu erfassen ist eine zusätzliche Erweiterung dieses Prinzips.

Dass eine Verpflichtung zum barrierefreien Angebot der Inhalte bisher nicht im Rundfunkstaatsvertrag enthalten ist, kritisiert der Sozialverband VdK scharf. Der Sozialverband VdK fordert eine stärkere Verpflichtung zum Ausbau barrierefreier Angebote der Rundfunkanstalten und Telemedienanbieter sowie eine Erarbeitung von Aktionsplänen mit verbindlichen Zielen und Fristen für die Umsetzung barrierefreier Angebote.

In den Aktionsplänen sollte eine flächendeckende Barrierefreiheit als Ziel benannt werden. Für Menschen, die Informationen in Leichter Sprache benötigen, sind demnach Textangebote in Leichter Sprache und gleichzeitig auch in leicht erklärbaren Bildern anzubieten. Menschen mit Hörbehinderungen und für gehörlose Menschen ist eine Verpflichtung zur Untertitelung aller Inhalte einzuführen. Zusätzlich braucht es Übersetzungen in Deutscher Gebärdensprache. Für blinde und sehbehinderte Menschen sind sämtliche Angebote barrierefrei als ausführliche Textnachricht oder Videobeschreibungen und Videos in Audiodeskription nötig.

Mit der nun angekündigten Reform wird aber nicht nur das barrierefreie Angebot nicht ausgebaut, sondern es wird zusätzlich reduziert. Dies stellt einen groben Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention dar. Dort heißt es in Artikel 21 „Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen“:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen; (…)

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.“

Auch die Artikel 24 (Bildung) und Artikel 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) werden durch die nicht barrierefreie Bereitstellung von Inhalten eingeschränkt. Der Sozialverband VdK Deutschland fordert daher in diesem Sinne, die Vorschläge der Rundfunkkommission umfassend zu überarbeiten.

Formulierungen wie in den bestehenden Regelungen in §30 Absatz 4 „Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen“, reichen bei weitem nicht aus. Der Sozialverband VdK interpretiert diese Regelung so, dass lediglich die barrierefreie Gestaltung des Portals an sich durch diese Vorschrift adressiert wird. Die barrierefreie Gestaltung der Inhalte selbst bleibt aber davon unberührt. Dies kritisiert der VdK als absolut unzureichend. Nötig wäre eine Verpflichtung zur barrierefreien Bereitstellung der Inhalte.

Viele seriöse umfassende Hintergrundinformationen und Reportagen sind oft nur noch in kostenpflichtigen Abos zu erhalten . Dies schränkt die Informationsbeschaffung erheblich ein und benachteiligt einkommensarme Menschen.

Viele dieser Abos sind auch nicht barrierefrei, da oft Untertitelung und Videos in Deutscher Gebärdensprache oder Angebote in Leichter Sprache fehlen oder Videos ohne Audiodeskription angeboten werden.

Daher fordert der VdK mehr frei zugängliche und kosten- sowie barrierefreie Online-Informationen und längere Online-Hintergrunddokumentationen nach dem Zweisinnesprinzip.

Optionale Anhänge

Datei -

Bild -

Hinweise zum Datenschutz

Datenschutz akzeptiert

Einverständnis zur Veröffentlichung akzeptiert